Versicherungsbedingungen für Ihre



Jagd-Haftpflichtversicherung Komfort

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Jagd-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Schutz bei Ansprüchen Dritter aus Gefahren von mit der Jagd in Verbindung stehenden Tätigkeiten oder Unterlassungen. Denn wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist meist gesetzlich dazu verpflichtet, für diesen Schaden aufzukommen. Wenn die Ansprüche des Dritten gerechtfertigt sind, übernehmen wir die Regulierung des Schadens. Sollten die Ansprüche unberechtigt sein, wehren wir sie ab und verteidigen Sie auch auf unsere Kosten vor Gericht.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Jagd-Haftpflichtversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Käufer bzw. Käuferin des Versicherungsschutzes.
Dritte	Als Dritte bezeichnen wir alle Personen außer den Versicherten und uns. Meist ist der Geschädigte bzw. die Geschädigte oder der Anspruchssteller bzw. die Anspruchsstellerin gemeint.
Ausschlüsse	Nicht alles was passiert ist vom Versicherungsschutz Ihrer Haftpflichtversicherung umfasst. Was nicht versichert ist, zeigen wir Ihnen im Abschnitt Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen. Nicht versichert ist zum Beispiel Vorsatz. Zusätzlich können sich Leistungseinschränkungen auch direkt aus der Beschreibung der versicherten Risiken ergeben.
Obliegenheiten	Obliegenheiten beschreiben Ihre Verhaltenspflichten, die Sie vor, während und nach einem Versicherungsfall beachten müssen. So müssen Sie zum Beispiel Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Jagd-Haftpflichtversicherung Komfort
1	Wer ist versichert?
1.1	Versicherungsnehmer:in
1.2	Mitversicherte
1.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
1.4	Welche Rechte und Pflichten haben mitversicherte Personen?
2	Was ist versichert und was nicht?
2.1	Versichertes Risiko
2.2	Besonderer Leistungsumfang bei einzelnen Jagdhaftpflichtrisiken
2.2.1	Schutz als Dienstherr:in von in Ihrem Betrieb tätigen Personen
2.2.1	Jagdveranstaltungen
2.2.3	Waffenbesitz
2.2.3 2.2.4	
	Notwehr/-handlungen
2.2.5	Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen
2.2.6	Jagdliche Einrichtungen
2.2.7	Legen von Gift
2.2.8	Produkthaftung
2.2.9	Aufziehen von verletztem Wild
2.2.10	Beizvögel und Frettchen
2.2.11	Ehrenamtliche Tätigkeiten
2.2.12	Teilnahme an Jagdprüfung durch Ihre Angehörigen
2.2.13	Haltung von Hunden auf Probe
2.2.14	Schäden an unentgeltlich überlassenen Schweißhunden durch bejagtes Wild
2.2.15	Schäden durch Gefälligkeitshandlungen
2.2.16	Verzicht auf Einwand des fehlenden Verschuldens bei Waffengebrauch (Verzicht auf sog. Querschlägerrisiko)
2.2.17	Beschädigung fremder Jagd- und Sportwaffen bzw. Abhandenkommen fremder Sachen
2.2.17	Ansprüche aus vertraglich übernommener gesetzlicher Haftpflicht
2.2.19	Durchführung einer ehrenamtlichen Schießaufsicht
2.2.19	Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
2.2.21	Versicherungsschutz für Jagdscheinanwärter:innen bis zum Bestehen der Jägerprüfung
2.2.22	Welche besonderen Regelungen gelten als Halter:in von Jagdgebrauchshunden?
2.2.23	Vermögensschäden
2.2.24	Gewässerschäden und Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)
2.2.25	Forderungsausfalldeckung
2.3	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen
3	Wo bin ich versichert?
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?
4.1	Leistungen
4.2	Grenzen unserer Leistungen
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?
5.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht
5.3.2	Unser Kündigungsrecht
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?
6.1	Risikoänderungen
6.2	Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung nach dem Tod
J.L	r ortootzarig aor baga riaripinontrononorarig haori delli 100

7	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	15
7.1	Ermittlung der Beitragsanpassung	15
7.2	Zeitpunkt der Anpassung	
7.3	Ihre Rechte nach Mitteilung der Anpassung	
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?	15
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	15
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	15
8.2.2	Folgebeiträge	15
8.2.3	Zahlungsperiode	15
8.2.4	Zahlungsweise	15
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	16
8.3.1	Vertragsdauer	
8.3.2	Automatische Verlängerung	
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	16
8.3.4	Textform	
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	16
8.5	Kündigung im Versicherungsfall	
8.5.1	Kündigungsrecht	
8.5.2	Kündigungserklärung	
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung	
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können	17
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin	
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen	17
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	
8.6.4	Rechtsweg	17
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	17
8.7.1	Deutsches Recht	
8.7.2	Zuständiges Gericht	
8.8	Digitale Vertragskommunikation	



1 Wer ist versichert?

1.1 Versicherungsnehmer:in

Der Schutz der Jagd-Haftpflichtversicherung (nachfolgend als "Jagd-Haftpflicht" bezeichnet) gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin.

1.2 Mitversicherte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass dieser Verrichtungen für Sie erhoben werden.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übrigen im versicherten Jagdbetrieb beschäftigten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Mit Ihrer Jagd-Haftpflicht versichern Sie sich gegen Ansprüche Dritter. Nicht versichert sind daher:

- · Ansprüche gegen Sie von mitversicherten Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben
- Ihre eigenen Ansprüche gegen mitversicherte Personen
- Ansprüche von mitversicherten Personen untereinander

Versicherungsschutz besteht jedoch bei Personenschäden für Regressansprüche aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs, sofern Schädiger bzw. Schädigerin und geschädigte Person nicht als Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

1.4 Welche Rechte und Pflichten haben mitversicherte Personen?

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auch auf mitversicherte Personen anzuwenden. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versichertes Risiko

Die Jagd-Haftpflicht bietet Schutz bei Haftpflichtansprüchen Dritter gegen Sie als

- Jäger:in (auch Berufsjäger:in, Jagdaufseher:in)
- Förster:in (auch Forstbeamt:in, Forstaufseher:in)
- Falkner:in
- (Mit-) Inhaber:in/Pächter:in eines in Deutschland gelegenen Jagdbetriebes

soweit es sich um eine direkt oder indirekt mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

Versicherungsschutz besteht, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Dritter macht Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend.
- Es handelt sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.
- · Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall).
- · Folge des Schadenereignisses ist ein Personen-, Sach- oder sich daraus ergebender Vermögensschaden.

Das Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.2 Besonderer Leistungsumfang bei einzelnen Jagdhaftpflichtrisiken

Nachfolgend finden Sie die besonderen Regelungen zu einzelnen Haftpflichtrisiken.

2.2.1 Schutz als Dienstherr:in von in Ihrem Betrieb tätigen Personen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr:in der im Jagdbetrieb oder bei Jagdveranstaltungen beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger:in, Jagdaufseher:in oder Treiber:in).

2.2.2 Jagdveranstaltungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung/Veranstaltung von Jagden (z. B. Gesellschafts-, Treib-, Drückjagden, Schüsseltreiben) einschließlich der Bewirtung von Gästen und Helfern bzw. Helferinnen sowie aus der Teilnahme an Jagden/Jagdveranstaltungen.

2.2.3 Waffenbesitz

(1) Schäden durch Waffengebrauch

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus erlaubtem und erlaubnisfreiem Besitz von Jagdwaffen, Munition, Geschossen sowie Schwarzpulver, jeweils für jagdliche Zwecke sowie deren - auch deren versehentlich falscher - Gebrauch, auch außerhalb der Jagd (z. B. Aufbewahrung, Reinigung, Übungs- oder Preisschießen, nicht gewerbsmäßiges Wiederladen von Munition), einschließlich dem fahrlässigen Überschreiten von Waffengebrauchsrechten.

(2) Ansprüche Ihrer Angehörigen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.3 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von Personenschäden Ihrer Angehörigen, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind. Das gilt auch für Schmerzensgeldansprüche.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche wegen Schäden die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen entstanden sind.

2.2.4 Notwehr/-handlungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Notwehr/-handlungen und aus fahrlässigem Überschreiten des Notwehrrechtes sowie der vermeintlichen Notwehr.

2.2.5 Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Jagen und Erlegen auch von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, wie z. B. von Gehege-Wild, entlaufenen Rindern, Rabenvögeln, Kormoranen, Kaninchen, Tauben, wildernden Hunden oder Katzen - auch in befriedeten Bezirken. Dies gilt auch, wenn hierbei fahrlässig die Abschussbefugnis überschritten wurde.

2.2.6 Jagdliche Einrichtungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Errichten, Besitz, Instandhalten oder Unterhalten jagdlicher Einrichtungen wie Hochsitze, Futterplätze, Jagdhütten, Fallen, Wildwarnreflektoren.

2.2.7 Legen von Gift

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Legen von Gift.

2.2.8 Produkthaftung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch das in Verkehr bringen (Verkauf, Verschenken, Liefern, Kennzeichnung von Trichinenproben, o. ä.) von Wild oder Wildbret (Produkthaftung).

2.2.9 Aufziehen von verletztem Wild

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Füttern oder aus vorübergehendem Pflegen oder Aufziehen von bedürftigem, krankem oder verletztem Wild.

2.2.10 Beizvögel und Frettchen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Abrichten, Ausbilden oder Einsatz von Beizvögeln und Frettchen zur Jagd.

2.2.11 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen aller Art.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch die Betriebs-Haftpflichtversicherung der Jagdschule) besteht, kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie aus Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.

2.2.12 Teilnahme an Jagdprüfung durch Ihre Angehörigen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin und der in Ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Kinder aus der Teilnahme an der Jägerprüfung. Für die Teilnahme an Übungsschießen besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz.

2.2.13 Haltung von Hunden auf Probe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter:in von bis zu drei Jagdhunden die Sie zu kaufen beabsichtigen und deshalb vorübergehend auf Probe halten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht eines nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters bzw. einer nicht gewerbsmäßig tätigen Hüterin der Hunde in dieser Eigenschaft.

Die Mitversicherung dieser Hunde erlischt, wenn die Haltung auf Probe den Zeitraum von vier Wochen überschreitet.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz besteht.

2.2.14 Schäden an unentgeltlich überlassenen Schweißhunden durch bejagtes Wild

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Schweißhunden, die Ihnen unentgeltlich überlassen wurden, durch bejagtes Wild zur Folge hatten.

2.2.15 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden.

2.2.16 Verzicht auf Einwand des fehlenden Verschuldens bei Waffengebrauch (Verzicht auf sog. Querschlägerrisiko)

Bei Personen- oder Sachschäden, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe während der Jagdausübung, aber ohne schuldhaftes Handeln oder Unterlassen entstanden sind, gilt Folgendes:

Wir verzichten auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, soweit Sie dies ausdrücklich wünschen und soweit der Geschädigte bzw. die Geschädigte nicht in der Lage ist, den Ersatz seines Schadens bzw. ihres Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Bestimmungen des § 117 III VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten bzw. der Geschädigten wird angerechnet. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursacher:innen), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

2.2.17 Beschädigung fremder Jagd- und Sportwaffen bzw. Abhandenkommen fremder Sachen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.3 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Jagd- und Sportwaffen einschließlich Zubehör.

Beispiel: Zielfernrohre, Ferngläser, Nachtsichtgeräte, Gewehrkoffer, Futterale, Jagdmesser, Munition, Spektive

Mitversichert sind auch Schäden aus dem Abhandenkommen fremder Sachen.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von

- Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen,
- Schlüsseln.
- Schmuck, Wertsachen (auch Geld und Wertpapiere)

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bitte beachten Sie: Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 75.000 EUR.

2.2.18 Ansprüche aus vertraglich übernommener gesetzlicher Haftpflicht

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.3 - die durch Vertrag übernommene, gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit es sich um eine direkt oder indirekt mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

Beispiel: Übernahme der baulichen Instandhaltung von Hochsitzen, Beleuchtung, Reinigung der Gehwege, Schneeräumen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Flurschäden durch Weidevieh und aus Wildschäden.

2.2.19 Durchführung einer ehrenamtlichen Schießaufsicht

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen ehrenamtlichen Tätigkeit als Schießaufsicht auf einem Schießstand.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Schießstandbetreibers oder eine Vereins-Haftpflichtversicherung des Veranstalters) besteht, kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

2.2.20 Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Kennzeichenpflicht	Sie sind beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen versichert, die kein eigenes amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen benötigen. Hierzu gehören zum Beispiel Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Golfcaddies bis 20 km/h auf dem Golfplatz, nicht zulassungspflichtige Anhänger oder der nicht zugelassene Pkw zur Restaurierung in Ihrer Scheune.
Schutz bei Anmietung eines Fahrzeugs im Ausland (Mallorca-Deckung)	Sie mieten im Ausland ein Fahrzeug, dessen Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz unzureichend ist. In diesem Fall haben Sie bei der Schädigung eines Dritten ergänzenden Versicherungsschutz aus Ihrer Jagd-Haftpflicht. Wir leisten jedoch nur, soweit die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend ist (subsidiäre Deckung).
	Beispiel: Sie verursachen im Urlaub mit einem Mietwagen einen Unfall und verletzen dabei einen Fußgänger so schwer, dass die örtliche Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht.
	Versicherungsschutz besteht auf Reisen innerhalb Europas (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres.
	Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für gemietete Pkw, Krafträder und Wohnmobile bis 4 Tonnen Gesamtgewicht sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen der Kraftfahrzeuge selbst.

(2) Wasser- und Luftfahrzeuge

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Private Wasserfahrzeuge	 Sie nutzen in der Freizeit eines der folgenden Wassersportfahrzeuge: Wasserfahrzeuge ohne Motor, zum Beispiel Surfbretter, Kites, Kanus, Ruder-, Paddel-, Falt- oder Tretboote Segelboote ohne Motor mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern Gemietete Segel- und Motorboote, wenn Sie diese kurzfristig oder gelegentlich gebrauchen und eine Motorstärke von 110 kW (150 PS) nicht überschritten wird. Versicherungsschutz besteht für die Anmietung von bis zu vier Wochen.
Drohnen	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Gebrauch von Drohnen und anderen Flugmodellen mit und ohne Motor. Voraussetzungen: • ausschließlich private Nutzung • Startgewicht maximal 5 kg • kein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Verletzung von Flugverbotszonen rund um Flughäfen Bitte beachten Sie: Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 7.500.000 Euro.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Luft- und Wasserfahrzeuge selbst.

2.2.21 Versicherungsschutz für Jagdscheinanwärter:innen bis zum Bestehen der Jägerprüfung

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Versicherungsschutz für Jagdscheinanwärter:innen	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus allen Handlungen als Jagdscheinanwärter:in (Jagdschüler:in), welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung stehen. Dies gilt auch für Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer landesgesetzlich vorgeschriebenen, theoretischen und praktischen Ausbildung als Voraussetzung der Zulassung zur Jägerprüfung.
Beginn des Versicherungsschutzes als Jäger:in, Förster:in, Falkner:in	Der Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht als Jäger:in (auch Berufsjäger:in, Jagdaufseher:in), Förster:in (auch Forstbeamt:in, Forstaufseher:in), Falkner:in und als (Mit-) Inhaber:in/Pächter:in eines in Deutschland gelegenen Jagdbetriebes, welche nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, beginnt nicht vor der ersten Erteilung eines Jagdscheins.
Automatisches Ende des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch mit der Mitteilung der Prüfungsbehörde an Sie, dass Sie die Jägerprüfung ein zweites Mal nicht bestanden haben, oder spätestens bei einer sonstigen Beendigung der Ausbildung.
Ihre besonderen Anzeigepflichten	Sie sind verpflichtet, den Versicherer unverzüglich vom Bestehen oder Nichtbestehen jeder von Ihnen abgelegten Jagdprüfung zu unterrichten.

2.2.22 Welche besonderen Regelungen gelten als Halter:in von Jagdgebrauchshunden?

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Versicherungsschutz als Halter:in von Jagdge- brauchshunden	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten (auch Abrichten und Ausbilden) von bis zu fünf Jagdhunden.
brauchsnunden	Halten Sie mehr als fünf Jagdhunde, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Hunde, die am längsten in Ihrem Besitz sind.
	Jagdhunde im Sinne dieser Bedingungen sind - unabhängig von der Rasse - Hunde, die für die jagdliche Verwendung brauchbar sind und zur Jagd mitgeführt werden oder die sich in jagdlicher Abrichtung/Ausbildung befinden.
	Die Eignung der Hunde als Jagdhund ist durch Bescheinigung einer fachkundigen Person (z. B. Hegeringleiter:in, Kreisjägermeister:in, Kreisjagdberater:in), jagdlichen Organisation oder Jagdbehörde oder durch eine bestandene Prüfung auf unser Verlangen nachzuweisen.
Versicherungsschutz auch	Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter:in
außerhalb der Jagd	 der versicherten Hunde außerhalb der Jagd (z. B. bei der Teilnahme an Jagdgebrauchshundeprüfungen oder in Ihrem privatem Alltag)
	 von Jagdhundewelpen ab der Geburt bis Ende des darauffolgenden Versicherungsjahres. Diese Welpen sind nicht bei der Anzahl der gehaltenen Hunde zu berücksichtigen.
Mitversicherte Personen	Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht
	 des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters bzw. der nicht gewerbsmäßig tätigen Hüterin der Hunde, der bzw. die in Ihrem Auftrag die Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat des nicht gewerbsmäßigen Mit-Eigentümers bzw. Mithalters bzw. der nicht gewerbsmäßigen Mit-Eigentümerin bzw. Mithalterin der Hunde in dieser Eigenschaft, sofern es sich dabei um Familienangehörige handelt, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen
Mietsachschäden an Immobilien	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 2.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Mietsachschäden durch Jagdhunde).
	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
	 Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können
Verwendung von Hundeschlitten	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Hundeschlitten sowie aus der Teilnahme an Hundeschlittenrennen.
Gewollter und ungewollter Deckakt	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem gewollten und ungewollten Deckakt durch versicherte Tiere.

2.2.23 Vermögensschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

Wir leisten über die allgemeinen Ausschlüsse nach Ziffer 2.3 hinaus nicht für Haftpflichtansprüche aus folgenden Vermögensschäden:

- · Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen. Dazu gehört zum Beispiel das Verlieren von Geld, Mobiltelefonen oder Schmuck.
- · Schäden im Zusammenhang mit Verträgen sowie aus beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten
- · Schäden durch ständige Emissionen, zum Beispiel Geräusche, Gerüche oder Erschütterungen
- Schäden aus dem bewussten Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder sonstigen bewussten Pflichtverletzungen
- Schäden aus Pflichtverletzungen als Vorstand bzw. Vorständin, Geschäftsführer:in, Beirat bzw. Beirätin oder anderen vergleichbaren Leitungs- oder Aufsichtsgremien
- · Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit
- Schäden aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung
- · Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen
- · Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen
- Schäden aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung
- · Schäden aus der Vergabe von Lizenzen
- Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen
- Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen

2.2.24 Gewässerschäden und Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Gewässerveränderung	Versichert sind Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Dazu zählt auch das Grundwasser.
	Beispiel: Ihnen kippt im Wald ein 5-Liter-Kanister Kettensägebenzin um und sickert ins Grundwasser.
	Ausgeschlossen sind Schäden durch elementare Naturkräfte, zum Beispiel nach einer Überflutung.
Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)	Versichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, zum Beispiel von Kommunen, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden.
(Oscillaud)	Beispiel: Sie verschütten versehentlich im Wald Kettensägebenzin. Dadurch wird der Lebensraum eines seltenen Lurchs zerstört. Wir kommen für die Renaturierungskosten auf.
	Voraussetzung ist, dass die Schäden nicht aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
	Versicherungsschutz besteht nur, sofern Sie den Schaden nicht von einer anderen Versicherung, zum Beispiel einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung, ersetzt bekommen.

In folgenden Fällen leisten wir nicht:

- · Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen.
- Bei Schäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, wenn deren Behältnisse folgende Größe übersteigen: 100 Liter oder Kilogramm für Einzelbehälter und 1.000 Liter oder Kilogramm für alle Ihre Behältnisse zusammen.

2.2.25 Forderungsausfalldeckung

Grundsätzlich sind in der Jagd-Haftpflicht nur Schäden Dritter versichert, die Sie verursachen. Wir erweitern diesen Leistungsumfang auf Schäden, die Ihnen entstehen, wenn der Verursacher bzw. die Verursacherin wegen Zahlungsunfähigkeit oder fehlender Versicherung nicht zahlen kann (Forderungsausfalldeckung).

Beispiel: Sie werden von einem anderen Jäger bei einer Treibjagd verletzt. Der andere Jäger ist nicht ausreichend versichert und kann den Schaden auch privat nicht ersetzen.

Wir stellen Sie so, als würde für den Dritten bei uns eine Jagd-Haftpflicht in dem mit Ihnen vereinbarten Umfang bestehen. Dies gilt nur, sofern kein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat, zum Beispiel ein Schadensversicherer oder Sozialversicherungsträger (Subsidiarität).

Wenn Sie Opfer einer Gewalttat wurden, ersetzen wir Ihren Personenschaden auch bei vorsätzlichem Handeln des Täters bzw. der Täterin (Gewaltopferschutz).

Folgende weitere Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es liegt ein rechtskräftiges Urteil (kein Anerkenntnis- und Versäumnisurteil) oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen den Dritten (titulierte Forderung) vor.
- Es wurde erfolglos versucht zu vollstrecken. Falls der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat, ist dies nicht erforderlich.
- Sie treten Ihre Schadenersatzansprüche an uns ab, damit wir weiter versuchen können, den Schädiger bzw. die Schädigerin in die Pflicht zu nehmen.

Nicht versichert sind:

- · Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind
- · Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, da es hierfür gesonderte Kaskoversicherungen gibt
- · Schäden an Immobilien, da es hierfür gesonderte Wohngebäudeversicherungen gibt
- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung bei der Vermietung von Immobilien
- Schäden, die Ihnen der Schädiger bzw. die Schädigerin im Rahmen seiner bzw. ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugefügt hat
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung und Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.

2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Jagd-Haftpflichtversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Risiken ergeben.

Ausschluss	Was ist das genau?
Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
	Für grob fahrlässig herbeigeführte Schäden besteht Versicherungsschutz.
Besondere Tätigkeiten	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind.
Verändern der Grundwasserverhältnisse	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse; die Regelung nach Ziffer 2.2.24 (Gewässerveränderungen und Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)) bleibt hiervon unberührt.
Eigenschäden	Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche
	 von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen zwischen mehreren mitversicherten Personen
	In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeu- ge oder Kraftfahrzeuganhän- ger	Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers bzw. die Eigentümerin, Besitzers bzw. Besitzerin, Halters bzw. Halterin oder Führers bzw. Führerin eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
	Beispiel: Schäden beim Gebrauch Ihres eigenen Autos sind nicht versichert. Hierfür muss eine gesonderte Kraftfahrversicherung abgeschlossen werden.
	Hinweis: Bitte beachten Sie die abweichend hiervon nach Ziffer 2.2.20 vereinbarten Einschlüsse bestimmter Fahrzeuge.
Schadenfälle von	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,
Angehörigen	 die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören.
	Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder.
Schadenfälle von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
Kenntnis der Mangelhaftig- keit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen	Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit von Ihnen in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen oder erbrachten Leistungen, sofern Ihnen deren Mangelhaftigkeit bekannt war.
Erfüllung von Verträgen und Zusagen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Erfüllung von Verträgen.
	Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen.

Mietsachschaden	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder diesen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
	Dies gilt auch, wenn Ihre Angestellten, Arbeiter:innen, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten diese Sache gemietet, geliehen, geleast oder gepachtet haben.
Asbest	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.
Anfeindung, Schikane, Belästigung	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane und Belästigung.
Übertragung von Krankheiten	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen:
Klanklielleli	 Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie oder mitversicherte Personen resultieren Sachschäden, die durch Krankheiten Ihnen gehörender oder von Ihnen gehaltener oder veräußer ter Tiere entstanden sind
	In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
Senkungen, Erdrutsch, Hebungen, Überschwem-	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögens schäden, die entstehen durch:
mungen	 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutsch Hebungen von Grundstücken Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer
Strahlen	Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen.
Abhandengekommene Sachen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche durch das Abhandenkommen von Sachen.
Fremde berufliche Sachen	In folgenden Fällen sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögens schäden ausgeschlossen:
	 Die Schäden sind durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder deren Teile unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
	 Die Schäden sind dadurch entstanden, dass Sie diese Sachen zur Durchführung einer gewerbli chen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutz haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder de ren Teile unmittelbar von der Benutzung betroffen waren. Die Schäden sind durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden und - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile haben sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunk der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getrof
	fen hatten. Dies gilt auch, wenn die Schäden durch Ihre Angestellten, Arbeiter:innen, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten verursacht worden sind.
Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine auf Daue angelegte ungewöhnliche und gefährliche Betätigung.
Verantwortliche Betätigung	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
in Vereinigungen aller Art	Beispiel: Vorständin des örtlichen Fußballvereins
Halten oder Hüten von Tieren	Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden als Halter:in oder Hüter:in von Tieren, sofern nicht Versicherungsschutz nach den Ziffern 2.2.9, 2.2.10, 2.2.13 und 2.2.22 besteht.
Inhaber von Immobilien	Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden als Besitzer:in (z. B. Eigentümer:in, Nießbraucher:in, Pächter:in, Mieter:in) von Immobilien, soweit sie nicht ausschließlich für jagdliche Zwecke genutzt werden.
Flurschäden durch Weide- vieh und Wildschäden	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Flurschäden durch Wei devieh und aus Wildschäden.

3 Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, solange Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Damit sind Sie zum Beispiel auch während Ihres (Jagd-)Urlaubs oder eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland versichert.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

Leistung	Was ist das genau?
Prüfung der Haftpflichtfrage	Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind.
Erstattung berechtigter Ansprüche	Sind die gegen Sie gestellten Ansprüche berechtigt, zahlen wir den erstattungsfähigen Schaden. Wenn Sie einen Gegenstand eines Dritten beschädigten, ersetzen wir die Reparaturkosten. Sollten die voraussichtlichen Kosten der Reparatur den Zeitwert der Sache übersteigen, zahlen wir anstatt der Reparaturkosten den Zeitwert.
	Unter dem Zeitwert versteht man den Neuwert einer Sache abzüglich eines Geldbetrages für Alter, Gebrauch und Abnutzung.
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche	Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
Schaueriersatzarispruche	Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten.

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten. Diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

Wir sind zudem bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

4.2 Grenzen unserer Leistungen

Für unsere Leistungen gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenze	Was ist das genau?
Versicherungssumme	Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Pro-
	zesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
Aufwendungen für Kosten	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr	Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen. Informationen dazu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese • auf derselben Ursache oder • auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen. Der Versicherungsfall gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.
Selbstbeteiligung	Wenn besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).
Mehraufwand aufgrund Ihres Verhaltens	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den dadurch entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und deren Rechtsfolgen	Was müssen Sie genau beachten?
Beseitigung gefahrdrohen- der Umstände	Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen.
	Beispiel: Am Eingang zu Ihrer Jagdhütte war kein Treppengeländer installiert, weshalb eine Person stürzte. Wir werden den Schaden regulieren und Sie daraufhin bitten, zur Vermeidung weiterer Schäden ein Geländer anzubringen.
	Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung dieser gefahrdrohenden Umstände unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
Welche Folgen kann die Nichtbeseitigung für Sie haben?	Beseitigen Sie gefahrdrohende Umstände nicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes:
	Wir sind berechtigt zu kündigen.Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

hre Obliegenheiten (Pflich- en) und deren Rechtsfolgen	Was müssen Sie genau beachten?
Anzeige des Versicherungs- alls	Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzan sprüche erhoben wurden.
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
	Beispiel: Wenn Sie feststellen, dass an einer Arbeitsmaschine Getriebeöl ausläuft, müssen Sie un verzüglich eine Schutzvorkehrung hiergegen treffen und das Getriebeöl mit einem Ölbindemitte vom Boden aufnehmen.
	 Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. Ferner müs sen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.
Welche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens erstatten wir?	Aufwendungen, die Ihnen zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, erstatten wir Ih nen. Wenn diese erfolglos bleiben, erstatten wir die Aufwendungen unter einer der folgenden Voraus setzungen:
	 Sie durften die Aufwendungen den Umständen nach für geboten halten. Sie haben die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht.
	Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, erstatten wir nicht.
Welche Auskunfts- und Auf- klärungsobliegenheiten müs- sen Sie im Leistungsfall beachten?	Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten:
	Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall.
	 Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht.
	• Erteilen Sie uns jederzeit ausführliche und wahrheitsgemäße Auskunft und unterstützen Sie uns
	bei der Schadenermittlung und -regulierung.Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müsser
	mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten	Folgende Sachverhalte müssen Sie uns unverzüglich anzeigen:
	Ein Haftpflichtanspruch wird gegen Sie erhoben.
	 Ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren wird gegen Sie eingeleitet.
	Ein Mahnbescheid wird gegen Sie erlassen.Ihnen wird gerichtlich der Streit verkündet.
	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

	Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Sie müssen ihm bzw. ihr Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
Welche Folgen kann die Nichtbeachtung für Sie haben?	Beachten Sie die nach dem Versicherungsfall bestehenden Obliegenheiten nicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- · Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich
 nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass
 keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- · noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Risikoänderungen

Im Laufe der Zeit können sich Lebensumstände verändern. Dadurch verändern sich Risiken oder entstehen neu.

Qualitative und quantitative Risikoänderungen sind im Rahmen dieses Vertrages automatisch und sofort mitversichert (Erhöhung und Erweiterung). Sie müssen nichts weiter tun.

Beispiel: Sie besitzen eine Jagdwaffe und erwerben nun zusätzlich noch eine Zweite.

Bei folgenden neu entstehenden Risiken gewähren wir bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, mindestens jedoch sechs Monate lang, Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung):

- · Anschaffung eines Hundes oder eines Pferdes
- Anschaffung eines Öltanks
- Erwerb einer Immobilie zu jagdlichen Zwecken (auch durch Erbschaft oder Schenkung)
- · Aufnahme einer Tätigkeit als Beamt:in oder als Angestellte:r im öffentlichen Dienst

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, diese neuen Risiken innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Melden Sie die Veränderung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Nicht unter die Regelungen zu Erhöhung und Erweiterung sowie Vorsorge fallen Risiken, für die eine Versicherungspflicht besteht. Dazu gehört zum Beispiel die Anschaffung eines versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs.

6.2 Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung nach dem Tod

Für Ihre Erb:innen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Ermittlung der Beitragsanpassung

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Für die Neukalkulation ermitteln wir Veränderungen unserer Schadenaufwendungen und Kosten.

Für die Neukalkulation wird neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zugrunde gelegt. Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen Ihnen gewährte Nachlässe bei der Neukalkulation nicht verändert werden.

Für die Neukalkulation werden Jagd-Haftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.

Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

7.2 Zeitpunkt der Anpassung

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, können wir den Beitrag erhöhen.

7.3 Ihre Rechte nach Mitteilung der Anpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall

8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler bzw. Ihre Versicherungsvermittlerin richten.

8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.